



An die

- Bezirksregierungen und
- Hauptverwaltungsbeamtinnen und –beamten der Kommunen

nachrichtlich

- Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe
- Landesverband Lippe
- Regionalverband Ruhr
- Städteregionsrat Aachen
- Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Kommunalpolitische Vereinigungen

21. März 2020

Kommunalverfassungsrechtliche Fragestellungen:

Hinweise zu aktuellen Verfahren und Vorgehensweisen im Zeitraum der Ausbreitung von COVID-19

Aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 kommt es landesweit zu Einschränkungen des Publikumsverkehrs und von Erreichbarkeiten der Stadt- und Kreisverwaltungen sowie von städtischen Einrichtungen. Die aktuelle Situation hat auch Auswirkungen auf die Sitzungen der gewählten Organe.

Zu den nachfolgend häufig gestellten Anfragen geben wir Ihnen Hinweise zu aktuellen Verfahren und Vorgehensweisen:

1. Sitzungen kommunaler Gremien dienen der Ausübung und dem Erhalt der grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung
2. Reduzierung von Rats- und Ausschusssitzungen auf das absolut notwendige Mindestmaß unter Berücksichtigung der Eilbedürftigkeit von Beschlussfassungen
3. Handlungsoptionen zur Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung betreffend die Sitzungsorganisation bzw. Beschlussfassungen
4. Öffentlichkeitsgrundsatz gemäß § 48 Absatz 2 Satz 1 GO NRW
5. Haben Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise?



Einleitend:

Die untenstehenden Ausführungen sind auf das Durchführen von Sitzungen der Stadträte bezogen. Sie gelten gleichermaßen für die Durchführung der Sitzungen von Kreistagen bzw. von Verbandsversammlungen oder ähnlich bezeichneter Gremien.

1. Sitzungen kommunaler Gremien dienen der Ausübung und dem Erhalt der grundgesetzlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung

¹Die nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts vorgesehenen **Sitzungen kommunaler Gremien** (insbesondere Räte, Kreistage und ihre Ausschüsse) dienen der Ausübung und dem Erhalt der von Art. 28 Absatz 2 GG, Art. 78 Abs. 1 LV garantierten und auch weiterhin zu gewährleistenden kommunalen Selbstverwaltung.

²Sie **fallen** als solche **nicht unter die** nach den aktuell geltenden, auf der Grundlage des Ordnungsbehördengesetzes i. V. m. dem Infektionsschutzgesetz ergangenen Erlassen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und den darauf aufbauenden Allgemeinverfügungen der Kommunen **zu untersagenden Veranstaltungen oder Versammlungen**.

³Damit ist auch der Öffentlichkeitsgrundsatz aus § 48 Absatz 2 Satz 1 GO NRW grundsätzlich zu beachten.

2. Reduzierung von Rats- und Ausschusssitzungen auf das absolut notwendige Mindestmaß unter Berücksichtigung der Eilbedürftigkeit von Beschlussfassungen

¹Es wird daher empfohlen, die **Rats- und Ausschusssitzungen (oder vergleichbarer Gremien) in den nächsten Wochen auf das absolut notwendige Mindestmaß zu reduzieren** und die Behandlung nicht eilbedürftiger oder nicht fristgebundener Tagesordnungspunkte möglichst zu vertagen.

²Gemäß § 47 Absatz 1 Satz 3 GO NRW beruft die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister den Rat (gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrO NRW die Landrätin bzw. der Landrat den Kreistag) nach den Erfordernissen der Geschäftslage ein, wobei er wenigstens alle zwei bzw. drei Monate zusammentreten soll.



³Bei unverändertem Fortbestehen bzw. Verschärfung der aktuellen Risikoeinschätzung bestehen keine Bedenken, wenn die von der Ordnungsvorschrift vorgegebenen Sitzungsabstände überschritten werden.

⁴Der Rahmen für die Absage von Sitzungen muss aber der Erhalt der Handlungsfähigkeit der kommunalen Vertretung insgesamt sein.

3. Handlungsoptionen zur Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung betreffend die Sitzungsorganisation bzw. Beschlussfassungen

¹Nachfolgend werden Handlungsoptionen zur Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Erlasse dargestellt.

²Dabei gibt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zugleich Hinweise, wo und ggf. wie von bestehenden Vorgaben durch die kommunale Ebene abgewichen werden kann.

³Angesichts der für alle Verantwortungsträgerinnen und –träger gleich geltenden besonderen Herausforderungen in dieser Zeit, gehe ich davon aus, dass vor Ort zur Beibehaltung der kommunalen Selbstverwaltung verbindliche und zielorientierte Lösungen gefunden werden.

a) Übertragung von Entscheidungen auf Hauptverwaltungsbeamte oder Ausschüsse

⁴Der Gebrauch der Befugnis, Entscheidungen nach § 41 Absatz 2 Satz 1 und 2 GO NRW auf Ausschüsse oder die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister (nach § 26 Absatz 1 Satz 3 KrO NRW auf den Kreisausschuss oder § 50 Absatz 4 KrO NRW auf die Landrätin bzw. den Landrat) zu übertragen, ist zu prüfen.

⁵Vorbehaltlich bestehender Zuständigkeitsregeln sind die Delegationen grundsätzlich im Beschlusswege möglich. ⁶Dabei kann sich ggf. eine befristete Übertragung anbieten.

b) Herbeiführen von Dringlichkeitsbeschlüssen

⁷Die Möglichkeit, in Angelegenheiten besonderer Dringlichkeit nach § 60 Absatz 1 GO NRW (§ 50 Absatz 3 KrO NRW) Dringlichkeitsbeschlüsse bzw. Dringlichkeitsentscheidungen herbeizuführen, wenn der Rat (der Kreistag) bzw. der Hauptausschuss (der Kreisausschuss) nicht rechtzeitig einberufen werden kann, bleibt unberührt.



⁸Aufgrund der Bedeutung des Öffentlichkeitsprinzipes sind sogenannte „Umlaufbeschlüsse“ des Rates und seiner Ausschüsse, wie sie hingegen häufig aus juristischen Personen des privaten Rechts bekannt sind, keine Option: Rats- oder Ausschussentscheidungen im Wege von Umlaufbeschlüssen sind unwirksam.

c) Handlungsoptionen für Präsenz-Sitzungen

⁹Derzeit werden oftmals vor Ort – angesichts der aktuellen Situation - pragmatische und zwischen den Fraktionen, Gruppen und Ratsmitgliedern sowie Verwaltungen einvernehmliche Absprachen im Zusammenhang mit Präsenz-Sitzungen wie beispielsweise

1. Durchführung von Präsenz-Sitzungen und Abstimmungen im Prinzip einer „Soll-Stärken-Vereinbarung“, die die Aufrechterhaltung der Kräfteverteilung nach Maßgabe des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes sicherstellt oder
2. sogenannte „Pairing-Vereinbarungen“, die die Aufrechterhaltung der Kräfteverteilung nach Maßgabe des Spiegelbildlichkeitsgrundsatzes auch bei Ausfällen sicherstellt,
3. den Umgang mit einer ggf. eintretenden Beschlussunfähigkeit des Rats (des Kreistags) unter Berücksichtigung der Fiktion der Beschlussfähigkeit nach § 49 Absatz 1 Satz 2 GO NRW (§ 34 Absatz 1 Satz 2 KrO NRW) und
4. über den Verzicht auf nicht zwingend gebotene Anträge zur Einberufung der Vertretungen (§ 47 Absatz 1 Satz 4 GO NRW, § 32 Absatz 1 Satz 3 KrO NRW).

getroffen. ¹⁰Diese vier obenstehenden Handlungsoptionen halten wir aufgrund der bestehenden Herausforderungen aufgrund der weiteren Ausbreitung von COVID-19 für unbedenklich.

¹¹Ratsmitglieder mit Krankheitssymptomen oder solche, die Rückkehrende aus Risikogebieten sind, haben den Sitzungen fernzubleiben.

¹²Für die Durchführung von Präsenz-Sitzungen sind die Ausführungen unter Nummer 4 zu Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen zu beachten.



4. Öffentlichkeitsgrundsatz gemäß § 48 Absatz 2 Satz 1 GO NRW

¹Soweit Präsenz-Sitzungen aus dringlichem Anlass nicht verschoben werden können und durchgeführt werden müssen, geht das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen davon aus, dass sich der Besucherandrang bei den öffentlichen Sitzungen der Gremien in der nächsten Zeit generell sehr in Grenzen halten wird.

²Sowohl in Bezug auf die Besucherinnen und Besucher als auch in Bezug auf die Ratsmitglieder (oder vergleichbare Mitglieder) selbst sind Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen zu treffen.

³Neben den einzuhaltenden allgemeinen Präventionsmaßnahmen (zum Beispiel: gute Durchlüftung, Desinfektionsmöglichkeiten) können zum Beispiel folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Kapazitätsbeschränkungen für und Registrierung von Besucherinnen und Besuchern,
- die Sicherstellung ausreichender Abstände aller Anwesenden auch unter Nutzung größerer oder anderer Räumlichkeiten oder Örtlichkeiten,
- Begrenzung von Sitzungs- und Redezeiten.

⁴§ 48 Absatz 2 Satz 2 oder 3 GO NRW (§ 33 Absatz 2 Satz 2 oder 3 KrO NRW) gilt davon unbenommen.

5. Haben Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise?

¹Wenn Sie weitere Anfragen und/oder Hinweise an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen adressieren möchten, erreichen Sie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter per E-Mail unter: FP-R301@mhkbg.nrw.de